

Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit in Baden-Württemberg ab August 2015

Am 29. Juli 2015 wurde das **Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (u.a. begrenzte Dienstfähigkeit)** veröffentlicht und trat damit in Kraft.

Gesetzblatt (GBL) vom 29. Juli 2015, Nr. 15 - Seite 659

§ 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit - Landesbesoldungsgesetz Baden- Württemberg (LBesG BW)

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhält der Beamte ... Besoldung entsprechend § 8 Abs.1. Zur Besoldung nach Satz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 72 gewährt.

§ 72 Absatz 1 - Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (LBesG BW)

„(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zur Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.“

Beispiele:

Begrenzte Dienstfähigkeit	Besoldung gemäß § 8 (1) brutto	Zuschlag gemäß § 72 (1)	Gesamtgehalt brutto
	ruhegehaltstfähig	nicht ruhegehaltstfähig	
50%	50%	25%	75%
60%	60%	20%	80%
70%	70%	15%	85%
80%	80%	10%	90%
90%	90%	5%	95%

Hinweis:

Die Prozentangaben beziehen sich immer auf die Vollzeitbeschäftigung

Anmerkungen:

- Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, wenn keine volle, aber eine noch mindestens 50% verbleibende Dienstfähigkeit besteht.
- Sofern ein Anspruch auf einen Zuschlag bei Altersteilzeit besteht, ist die Gewährung des Zuschlags wegen begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen.